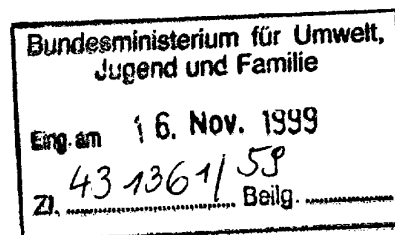




An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie, Sektion IV
Dr. Veronika Holzer

Franz-Josefs Kai 51
A-1010 Wien



Wien, 28. Oktober 1999

**Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung
der außerschulischen Jugendbildung und über die
Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung**

Die Österreichischen Kinderfreunde begrüßen die Bemühungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die Förderung der außerschulischen Jugendbildung auf eine gesetzliche Basis stellen zu wollen. Die konkreten Umsetzungsvorschläge dieses Gesetzesentwurfs werden abgelehnt, da der Text widersprüchlich ist und mehr Fragen aufwirft als er beantwortet.

Die Einrichtung einer neuen Bundes-Jugendvertretung wird entschieden abgelehnt, da es bereits zwei funktionierende Jugendgremien gibt: Eine autonome Jugendvertretung durch den Österreichischen Bundesjugendring (ÖBJR) als Dachverband der österreichischen Jugendorganisationen und den vom Bundeskanzler per Verordnung vom 21. Juli 1999, BGBl II Nr. 244/1999, eingesetzten Bundesjugendbeirat.

Die Österreichischen Kinderfreunde bedauern, dass bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs die beiden im Parlament beschlossenen Entschließungsanträge E.192-NR/XXGP und E.194-NR/XXGP, anlässlich der Verhandlung des Dritten Berichts des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Lage der Jugend in Österreich, nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Eine Reform der österreichischen Jugendvertretung, bzw. des ÖBJR sollte nicht per Gesetz von oben verordnet werden, sondern unter Einbeziehung aller beteiligten Jugendorganisationen auf Basis der Autonomie der Jugendorganisationen und nach dem Prinzip der Flexibilität und Offenheit der Jugendarbeit, gemeinsam erarbeitet werden.

Zu § 1 bis 3

Weder in den Zielen noch in den Grundsätzen der außerschulischen Jugendbildung findet sich das Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich und zu den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates (wie es im obengenannten Entschließungsantrag gefordert wird).

So richtig es ist, dass außerschulische Jugendbildung von den konkreten Lebensbedingungen von Jugendlichen ausgehen soll, so sehr wird dies erschwert durch die Forderung nach Fachlichkeit und Qualitätssicherung. Wie sollen die vielen Jugendlichen, die auf Basis der Ehrenamtlichkeit in Jugendorganisationen tätig sind, diesen Ansprüchen gerecht werden können? Die geforderte Fachlichkeit muss genauer definiert werden. Dürfen dann nur mehr akademisch Ausgebildete in der Jugendarbeit tätig sein?

Qualitätssicherung in Form von Selbstevaluation zur internen Verbesserung der eigenen Arbeit ist positiv zu bewerten, doch diese darf nicht als Kontrollmittel für Außenstehende eingesetzt werden. Weiters müssen die Kosten für Qualitätssicherung möglichst niedrig gehalten werden. Es kann nicht Sinn des Gesetzes sein, dass jede Jugendorganisation einen speziell ausgebildeten Qualitätsbeauftragten anstellen muss, dessen einzige Aufgabe ist, die Qualitätssicherung zu überprüfen.

Zu § 4

Von den verschiedenen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, ob Dachverband, Jugendorganisation oder Jugendinitiative wird gefordert, dass sie eine eigenständige Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsgesetz sind. Dies schließt Jugendorganisationen aus, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, da sie entweder ein Teil einer Erwachsenenorganisation sind oder eine selbstorganisierte Jugendinitiative sowie projektbezogene Zusammenschlüsse verschiedener Jugendorganisationen.

Weiters ist unklar, ob die unter § 4.3. aufgezählten Punkte von a.) bis e.) auch auf die § 4.1. und § 4.2. anzuwenden sind. Wenn dies nicht der Fall ist, dann gehört dies ergänzt, inklusive dem § 4.4. Eigentlich gehört das Bekenntnis wie es unter § 4.3.a) gefordert wird bei den Zielen im § 1.1. oder wenigstens bei den Grundsätzen im § 3 gefordert.

Zu § 5 und 6

Wie die Anerkennung als Dachverband und als Jugendorganisation zu erreichen ist wird ausführlich beschrieben. Nach § 6 können anerkannte Träger eine strukturelle Jugendförderung erhalten. Es wird dem Antragsteller aber kein Rechtsanspruch gewährt, da der Rechtsschutz auf den Zivilrechtsweg ausgelagert wurde.

Weiters fehlt eine klare Aussage bezüglich dem Umfang bzw. die Bemessungsgrundlage der Höhe der zu erwartenden strukturellen Jugendförderung für die einzelnen Jugendorganisationen. Es ist zwar positiv, dass die Anerkennung als Träger für vier Jahre gültig sein soll, doch welchen Nutzen diese Anerkennung für die einzelnen Trägerorganisationen erbringen soll, ist nicht ersichtlich.

Zu § 7

Unter § 5. 2.1. muss eine Trägerorganisation in mindestens fünf Bundesländern aktiv sein, bei der Förderung von Projekten nach § 7.2. bis § 7.5. wird nicht definiert, wie eine bundesweite Bedeutung festgestellt wird. In diesem Gesetz fehlt eine einheitliche Definition, ab wann von einer bundesweiten Bedeutung gesprochen werden kann. Über Bundesmittel sollten keine lokalen oder regionalen Projekte gefördert werden, sondern mit den zuständigen Stellen auf Landes- und Gemeindeebene verhandelt werden, damit diese entsprechende Förderungen zur Verfügung stellen.

Nach § 7. 2 wird ein Teil der Mittel für Projektförderungen von seitens des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einem speziellen Schwerpunktthema gewidmet. Dies ist ein deutlicher Eingriff in die Autonomie der Jugendorganisationen und wird daher auf das entschiedenste abgelehnt.

Zu § 8

Die Förderung spezieller Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung unter § 8 ist nicht ausreichend definiert. Warum soll aus dem Budget für Bundes-Jugend-Förderungen die Forschung für jugendspezifische Forschungsprojekte bezahlt werden? Oder sollen die Jugendorganisationen diese gleich selbst in Auftrag geben und finanzieren? Warum wird in dieses Gesetz das Jugendbeherbergungsangebot aufgenommen? Warum will das Bundesministerium in diesem Bereich etwas ändern? Die Umsetzung und Koordinierung von EU-Jugendprogrammen ist Aufgabe von eigens dafür von der EU eingesetzten und finanzierten Stellen oder Projektkoordinatoren. Was ist mit Jugendinformationsmaßnahmen gemeint, und warum sind diese im Bundes-Jugend-Förderungsgesetz enthalten?

Zu § 10

Da der Bundesminister Richtlinien zur Durchführung zu erlassen hat, können die im jeweiligen Ermessen der einzelnen Bundesminister ständig verändert werden. Im gesamten betrachtet, führen die Förderungsrichtlinien nach § 10 zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für Projekte von der Planung bis zur Nachweislegung. Damit wird spontanes und flexibles Arbeiten in der außerschulischen Jugendbildung verhindert, wie es im Erläuterungsteil der Berichtes gefordert wird. Das Bundesministerium greift damit in einem nie da gewesenem Ausmaß in die Autonomie der Jugendorganisationen ein. Die strengeren Kontrollmechanismen führen zu einer enormen Mehrarbeit in den Jugendorganisationen und einem höheren Personalbedarf seitens des Bundesministeriums, aber zu keiner Qualitätssteigerung.

Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung

Zu § 13

Eine Bundes-Jugendvertretung, deren Aufgabe in erster Linie die Beratung des Bundesministers sowie der Bundesregierung ist, kann keine Vertretung der Anliegen und Interessen der Jugendlichen in Entscheidungsprozessen von jugendpolitischer Bedeutung sein. Aus der Aufzählung der Aufgaben geht eindeutig hervor, dass es sich um ein reines Beratungsgremium handelt, sie dürfen Vorschläge machen, Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, erhalten aber überhaupt keinen eigenständigen Handlungsspielraum.

Zu § 14

Die breite Zusammensetzung erschwert eine konstruktive Teamarbeit. Warum werden die Bundesschülervertreter in die Bundes-Jugendvertretung aufgenommen, wenn doch unter § 2. 2. ausdrücklich die schulische Erziehung ausgeschlossen wird? Wozu ist eine Auslobung der Ländervertreter vorgesehen, oder gibt es vielleicht doch ein demokratisches Auswahlverfahren? Alles in allem sieht es danach aus, als sollte eine Bundes-Jugendvertretung errichtet werden, die so wenig politische Kraft hat wie möglich.

Die Bestellung der Vertreter erfolgt über eine Nominierung durch die jeweilige Jugendorganisation. Da dieser aber vom Bundesminister bestellt wird, kann der Bundesminister die Bestellung verweigern. Als Argument kann er dann das Durchschnittsalter anführen, denn wie soll ein Gremium, das ca. aus 35 bis 40 Personen besteht, sein Durchschnittsalter selbst kontrollieren. Außerdem gibt es keinen Grund, warum diese unter 27 Jahre alt sein sollen, außer man will eher Junge und unerfahrene Vertreter haben?

Ein halbjährlicher Vorsitzwechsel klingt sehr demokratisch, erschwert aber professionelles arbeiten und verhindert somit die Durchsetzungskraft der Jugendorganisationen. Sowie eine selbstgewählte Geschäftsordnung erst einer Genehmigung des Bundesministers bedarf. Die im Gesetz vorgesehene Anwesenheit des Bundesministers bzw. seines Vertreters ist nichts anderes als ein Kontrollinstrument. Damit wird diesem Forum jede Autonomie genommen.

Zu § 15

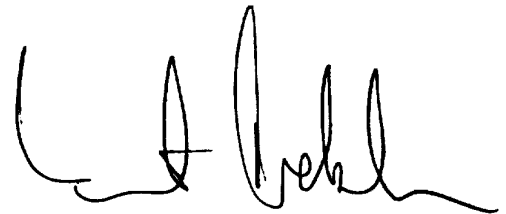
Die Errichtung einer Geschäftsstelle für die Bundes-Jugendvertretung beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird abgelehnt, da dies das Ende einer autonomen Jugendvertretung in Österreich bedeutet. Diese Geschäftsstelle ist dem Bundesminister gegenüber weisungsgebunden, kann daher nicht unabhängig agieren. Mit keinem Wort wurde erwähnt, wie eine geeignete Person für die Geschäftsstelle ausgewählt werden soll, durch öffentliche Ausschreibung, haben die Jugendorganisationen dabei mitzureden oder wird der Bundesminister einfach jemanden bestellen, ohne einem demokratischen Auswahlverfahren?

Durch die Errichtung dieser Geschäftsstelle, sowie für den zusätzlichen Personalaufwand im Bereich der Jugendförderungen und die Reise und Aufenthaltskosten für die BJV entsteht dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe von fast fünf Millionen Schilling, der im Bereich der Jugendförderungen abgehen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Sonja Brauner
Familienpolitische Referentin



Kurt Nekula
Bundessekretär